

Notwendigkeit, Nachhaltigkeit jugendhilflicher Maßnahmen und Haftnachbetreuung

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

I. Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den jugendlichen Straftäter von einer Wiederholung der Straftat abzuhalten. Ziel ist die Vermeidung des Rückfalls, ein anderer Ausdruck hierfür ist die Legalbewährung. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesgesetzgeber der Jugendstrafjustiz, den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ein breites Spektrum von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Jugendgerichtsgesetz heißen sie abstrakt Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Letzte kann bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat einen Vorrang für die Erziehungsmaßnahmen postuliert: „Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen“ (§ 5 Abs. 2 JGG). Es gibt ein Stufenverhältnis bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen: Zuerst sind die Erziehungsmaßnahmen auszuloten und auszuschöpfen, dann kommen, wenn diese nicht ausreichen, die Zuchtmittel in Betracht und erst danach, d. h. am Schluss ist an die Jugendstrafe zu denken. Im § 17 Abs. 2 JGG heißt es: „Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind. Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“ Es gilt ein Vorrang der ambulanten Reaktionen vor stationären Sanktionen, d. h. Jugendarrest und Jugendstrafe, und innerhalb der ambulanten Reaktionen gilt ein Vorrang für die helfenden, unterstützenden Maßnahmen vor den repressiven Maßnahmen wie Geldbuße und Arbeitsaufgabe. Anders ausgedrückt, Erziehungsmaßnahmen, jugendhilfliche Maßnahmen haben Vorrang, deshalb sprechen wir auch vom Erziehungsstrafrecht. Dies ist letztlich sogar verfassungsrechtlich geboten, folgt aus dem Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit. Jede Strafe, auch die noch so gut gemeinte jugendstrafrechtliche Sanktionierung ist eine Interesseneinbuße beim Verurteilten, bedeutet ein Übel, ein Eingriff des Staates in die Rechtssphäre des jungen Menschen. Jeder Eingriff des Staates in Rechte des Bürgers muss verhältnismäßig sein, d. h. muss im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, geeignet und angemessen sein. Für uns heißt das, jede jugendstrafrechtliche Sanktion muss notwendig, geeignet und angemessen sein, um einer Wiederholung der Straftat vorzubeugen, um eine neue Straftat möglichst zu verhindern.

II. Soweit die rechtstheoretische Ausgangslage. Dieses rechtstheoretische Konzept wird bestätigt durch die kriminologische Forschung. Ein Jahr nach der Wende, nach der Wiedervereinigung, im Jahre 1990 hat der Bundesgesetzgeber das Jugendstrafrecht, das Jugendgerichtsgesetz entscheidend verändert. In der Gesetzesbegründung der damaligen, von der CDU/CSU/FDP geführten Bundesregierung unter Bundeskanzler Kohl heißt es, dass mit dem neuen Gesetz dem Erziehungsgedanken besser entsprochen werden soll. Zitat: „Damit entspricht der Entwurf einer durch zahlreiche kriminologische Forschungen bestätigten Tendenz im Jugendstrafrecht, freiheitsentziehende Sanktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen“¹. Und weiter heißt es in dieser Gesetzesbegründung: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“ (S. 25). Damit wird eine wesentliche Reform des Jugendgerichtsgesetzes begründet, nämlich die Erweiterung der Erziehungsmaßnahmen im § 10 JGG. Seit 1990 kann der Jugendrichter dem Jugendlichen auferlegen, „sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)“.

III. Im Hinblick auf das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip und im Hinblick auf die Ergebnisse der kriminologischen Forschung besteht somit eine Verpflichtung, diese Maßnahmen zuerst zu bedenken und einzusetzen. Dafür müssten sie aber auch vorgehalten werden, müsste ein entsprechendes Angebot dem Richter und Staatsanwalt in der Praxis gemacht werden. Und die Richter und Staatsanwälte müssten sich hierauf einlassen, müssten den traditionellen repressiven Weg bei der Sanktionierung Jugendlicher und Heranwachsender verlassen. Schauen wir uns demgegenüber die Praxis an, wobei die Zahlen nur die Sanktionspraxis in den „alten“ Bundesländern

¹ Bundesratsdrucksache 464/89, S. 25

wiederspiegeln mit Einschluss von Gesamt-Berlin. Die Entscheidungen in den „neuen“ Bundesländern werden vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden immer noch nicht aufgelistet.

JUGENDSTRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Jahr	Sanktionen insgesamt	Erziehungsmaßnahmen	%	Zuchtmittel	%	Jugendstrafe	%
1970*	125 901	13 153	(10,4)	101 061	(80,3)	11 687	(9,3)
1980	186 409	41 312	(22,2)	127 115	(68,2)	17 982	(9,6)
1990	108471	32 861	(30,3)	63 507	(58,5)	12 103	(11,2)
1995*	107 243	15 045	(14,0)	78 318	(73,0)	13 880	(12,9)
1999	135 043	18 577	(13,7)	98 821	(73,2)	17 645	(13,1)
2000	136 576	19 026	(13,9)	99 797	(73,1)	17 753	(13,0)
2001	140 158	20 107	(14,3)	102 329	(73,0)	17 722	(12,6)
2002	148 390	21 909	(14,8)	108 797	(73,3)	17 684	(11,9)

* ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die Erziehungsmaßnahmen haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Das Gross der Sanktionen machen die Zuchtmittel aus. Die Jugendstrafen haben sich absolut eingependelt auf 17.600, 17.700, prozentual in den letzten Jahren etwas abgenommen, es kommen aber die Sanktionen aus den neuen Bundesländern hinzu, in denen im Vergleich zu den alten Bundesländern repressiver sanktioniert wird. Hierbei ist zu bedenken, dass auch die Untersuchungshaft Freiheitsentzug bedeutet, die zumindest von den Betroffenen als vorweggenommene Strafe empfunden wird. Die Untersuchungshaft wird bei jungen Menschen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht unverhältnismäßig häufig angeordnet, dies obwohl der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht höhere Hürden errichtet hat.

AUFLAGEN

Jahr	Auflagen Zusammen	Geldbuße	Entschuldigung	Schadenswiedergutmachung	Arbeitsleistung	Arbeitsl. und Entschuldigung
1954	15 191	10 811 (71,2 %)	1 784 (11,7 %)	2 596 (17,1 %)		
1960	24 251	19 626 (80,9 %)	1 929 (8,0 %)	2 696 (11,1%)		
1970	42 003	36 354 (86,6 %)	3 476 (8,3%)	2 173 (5,1%)		
1980	52 697	50 469 (95,8 %)	25 (0,5%)	1 972 (3,7 %)		
1985	36 061	34 308 (95,1 %)	148 (0,4 %)	1 605 (4,5 %)		
1990	25 965	24 154 (93,0 %)	135 (0,5 %)	1 678 (6,5 %)		
1995	42 899	16 915 (39,4 %)	108 (0,3%)	1 466 (3,4 %)	24 114 (56,3%)	296 (0,7 %)
2000	55 910	18 927 (33,9 %)	119 (0,2%)	2224 (4,0 %)	34 315 (61/4%)	325 (0,6 %)
2001	58 829	19 891 (33,8%)	144 (0,2%)	2 572 (4,4 %)	35911 (61,0 %)	311 (0,5 %)
2002	61 345	18 749 1 (30/6%)	235 (0,4%)	2346 (3,8%)	39 736 (64,8%)	261 (0,4%)

*ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die Schadenswiedergutmachung wird relativ selten angeordnet, wobei der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis überwiegend, ganz überwiegend über § 45 II durchgeführt wird. An der Spitze stehen die Arbeitsleistungen, gefolgt von den Geldbußen. Der pädagogische Sinn dieser Sanktionen ist begrenzt, in erster Linie sind sie repressiv, stellen einen Denkmittel dar.

JUGENDARREST

Jahr	Arrestarten Zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrest
1950	11 696	7 293 (62,4 %)	540 (4,6 %)	3 863 (33,0 %)
1960	30 492	14 978 (49,1 %)	1511 (5,0%)	14 003 (45,9 %)
1970	25 270	10 983 (43,5 %)	1 196 (4,7 %)	13 091 (51,8 %)
1980	27 183	10 413 (38,3 %)	2 012 (7,4 %)	14 758 (54,3 %)
1985	23 990	9 931 (41,4 %)	1 914 (8,0 %)	12 145 (50,6 %)
1990	12 785	5 625 (44,0 %)	879 (6,9 %)	6 281 (49,1 %)
1995	12 953	6 717 (51,9 %)	841 (6,5 %)	5 395 (41,7 %)
1998	16 985	8 529 (50,2 %)	980 (5,8 %)	7 476 (44,0 %)
1999	16 809	8 340 (49,6 %)	1 049 (6,2 %)	7 420 (44,1 %)
2000	16 832	8 412 (50,0 %)	1 003 (6,0 %)	7 417 (44,1%)
2001	16 966	8 409 (49,6 %)	1 109 (6,5 %)	7 448 (43,9 %)
2002	18 751	9 131 (48,7%)	1 320 (7,0%)	8 300 (44,3%)

*ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die Bedeutung des Arrestes hat zwar seit 1960 abgenommen, ist aber nach wie vor eine feste Größe in der Sanktionspalette. Auffällig ist die Häufigkeit des Freizeitarrests, dessen pädagogischer Sinn seit vielen Jahren angezweifelt wird. Der Gesetzgeber hat deshalb die Zahl von 4 auf 2 reduziert. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass viele, sehr viele ambulante Sanktionen später zu einem „Ungehorsamsarrest“ führen, dass sich somit der Anteil der stationären freiheitsentziehenden Sanktionen um mehr als 1/3 erhöht.

JUGENDSTRAFE

Jahr*	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
1960	8 253 (82,1 %)	1 445 (14,4 %)	333 (3,3 %)	21 (0,2 %)
1970	8 318 (76,1 %)	2 071 (18,9 %)	496 (4,5 %)	45 (0,4 %)
1980	12 771 (72,2 %)	3 607 (20,4 %)	1 186 (6,7 %)	121 (0,7 %)
1985	11 493 (65,8 %)	4 343 (24,9 %)	1 488 (8,5 %)	139 (0,8 %)
1990	7 524 (62,2 %)	3 393 (28,0 %)	1 066 (8,8 %)	67 (0,6 %)
1995*	7 890 (56,8 %)	4 496 (32,4 %)	1 416 (10,2 %)	78 (0,6 %)
1998	9 636 (56,0 %)	5 623 (32,7 %)	1 872 (10,9 %)	89 (0,5 %)
1999	9 856 (55,9%)	5 763 (32,7 %)	1 931 (10,9 %)	95 (0,5 %)
2000	9 744 (54,9 %)	5 993 (33,8 %)	1 923 (10,8 %)	93 (0,5%)
2001	9 912 (55,9 %)	5 911 (33,4 %)	1 818 (10,3 %)	81 (0,5 %)
2002	9 683 (54,8 %)	5 996 (33,9 %)	1 922 (10,9 %)	83 (0,5%)

*ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die 27er Entscheidung, die Bewährung vor der Jugendstrafe, hat zahlenmäßig nur eine sehr geringe Bedeutung. Die kurzen Jugendstrafen werden weniger verhängt, die Jugendstrafe von 1-2 Jahren sowie von 2-5 Jahren haben deutlich zugenommen. Viele sagen, dass der Grund in der qualitativen Veränderung der Straftaten sowie in den Wiederholungs- und Intensivtätern zu suchen ist. Andere wenige sagen, dass das Sanktionsverhalten der Justiz strenger geworden ist.

Nun gibt es nicht nur die Stammtischbrüder, die sagen, die Justiz müsse nur härter zuschlagen, dann würde die Kriminalität, die Jugendkriminalität auch weniger. Einige glauben, man könne mit harten Strafen Jugendkriminalität geradezu ausrotten. Zweifelsohne ist die Jugendkriminalität ein ernstes gesellschaftliches Problem, eine Herausforderung. Es fragt sich nur, was ist vernünftig, um dieser Herausforderung zu begegnen, um Jugendkriminalität tatsächlich zurück zu drängen. Ausrotten können wir keine Kriminalität. Sonst müssten wir uns alle selbst einsperren. Damit kommen wir wieder auf die eingangs aufgestellten Kriterien zurück, was ist notwendig, was ist geeignet, was ist angemessen an strafrechtlicher Sanktionierung. Das ist sicherlich im Einzelfall nur im Gerichtssaal zu beantworten. Aber, ob eine Maßnahme, ein Arrest, eine Geldbuße oder ein Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist, um den Angeklagten von einer neuen Straftat abzuhalten, dafür müssen wir die Rückfallforschung zur Kenntnis nehmen. Und nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch beachten für die zu treffende Einzelentscheidung.

Die Kollegen Jehle, Heinz und Sutterer haben eine neue Rückfalluntersuchung vorgelegt. Erfasst wurden alle Personen, die 1994 im Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen waren. Da bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe / Jugendstrafe bzw. zu einer freiheitsentziehenden Maßregel für den anschließenden Zeitraum des Vollzuges keine echte Rückfälligkeitprüfung erfolgen kann, wurden die in diesem Jahr aus dem Vollzug Entlassenen mit aufgenommen. Der Rückfallzeitraum betrug 4 Jahre, d. h. im Jahre 1999 wurde das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister erneut ausgewertet. Hier das Ergebnis:

Legalbewährung und Rückfall nach Sanktionsgruppen Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen ¹⁾	Schwerste Folgeentscheidungen (FE)				
	Legalbewährung		Folgeentscheidung		
	insg.	in % der jew. BE	insg.	in % der jew. BE	
Summe Bezugsentscheidungen insgesamt	947.349	609.308	64,3	338.041	35,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	8.523	43,6	11.028	56,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	47.283	55,3	38.177	44,7
Geldstrafe	612.747	427.893	69,8	184.854	30,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	1.265	724	22,2	2.541	77,8
Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	3.502	40,4	5.174	59,6
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	40.701	18.237	44,8	22.464	55,2
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	167.341	100.263	59,9	67.078	40,1
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	22.816	9.247	40,5	13.569	59,5
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	94.136	50.785	53,9	43.351	46,1
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	653.448	446.130	68,3	207.318	31,7
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	820.789	546.393	66,6	274.396	33,4

Legende
1) Ohne
„sonstige“

- Entscheidungen“, insbesondere ohne die isolierte Anordnung von Maßregeln.
- 2) Jugendrichterliche Maßnahmen: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG
 - 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme

Jugendarrest hat hiernach eine Rückfallquote von 70 % zur Folge, Jugendstrafe ohne Bewährung 77,8 %, Jugendstrafe mit Bewährung 59,6 %, ambulante Sanktionen im Jugendstrafrecht 31,7%. Nun kann man hiergegen einwenden, da werden Äpfel mit Birnen verglichen, weil diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe/ Jugendstrafe verurteilt werden, in der Regel schon vorher aufgefallen sind, d. h. schon zu diesem Zeitpunkt Rückfalltäter waren und dementsprechend die Rückfälligkeit höher ausfallen muss unabhängig von der dann folgenden Sanktionierung. Dieser Einwand ist berechtigt, allerdings liefern auch die so relativierten Ergebnisse einen Erkenntnisgewinn für die Sanktionierung, d. h. auch für die Bewertung der ambulanten Straffälligenhilfe sowie der Bewährungshilfe: Wenn z. B. ein Jugendgericht den Angeklagten zu einem Jugendarrest verurteilt, muss es damit rechnen, dass dieser trotz dieser Sanktionierung zu 70 % wieder rückfällig wird. Die Eignung dieser Sanktion im Sinne einer Spezialprävention steht damit in Frage. Dies gilt erst recht für die Jugendstrafe ohne Bewährung. Es mag eine Jugendstrafe im Einzelfall geboten sein, um wie es salopp heißt, jemanden „aus dem Verkehr zu ziehen“, eine Straftatenserie zu unterbrechen, sie mag auch geboten sein im Hinblick auf die Schwere der Schuld, nur man sollte nicht glauben, dass der Jugendstrafvollzug im Regelfall oder nur in der Mehrzahl dazu führt, dass keine neuen Straftaten begangen werden. Dies ist keine pauschale Kritik am Vollzugspersonal, ich habe große Achtung vor der schweren Arbeit, Schwerstarbeit im Strafvollzug, die ja richtig verstanden auch Straffälligenhilfe ist, dies ist die nüchterne Erkenntnis von den begrenzten Möglichkeiten des Strafvollzugs und des Jugendarrests. Auch gilt es darauf hinzuweisen, dass die Straftäter, die der Bewährungshilfe zugewiesen werden, hinsichtlich ihrer persönlichen Gefährdungssituation sich kaum von den Straftätern unterscheiden, die zu einer unbedingten Freiheits-/ Jugendstrafe verurteilt werden. Viele der heutigen Probanden wären früher „in den Knast gewandert“. Darüber hinaus sind in Einzeluntersuchungen vergleichbare Tat- und Tätergruppen gebildet worden, um dem Einwand des unzulässigen Vergleichs zu begegnen. Diese hierauf durchgeführten Rückfalluntersuchungen haben für sozialpädagogische Sanktionen deutlich bessere Ergebnisse gebracht, als für die repressiven Sanktionen. So hat eine Erfolgskontrolle vom sozialen Trainingskurs und Arrest eine signifikant geringere Rückfallquote für Teilnehmer des sozialen Trainingskurses ergeben, obwohl diese sogar höher vorbelastet waren². Kraus/Rolinski³ haben eine Erfolgsquote von 63 % gerade bei sozial belasteten Wiederholungs- und Intensivtätern nach Durchführung eines sozialen Trainingskurses festgestellt. Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vergleich zu anderen Sanktionen hat Anke Keudel in einer groß angelegten Aktenanalyse bei meiner Forschungsstelle nachgewiesen⁴.

² vgl. Wellhöfer Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, S. 42 ff

³ vgl. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1992, S. 32 ff

⁴ vgl. Keudel, die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, 2000, S. 216, 217

IV. Nun gibt es ein anderes Hindernis für die Umsetzung solcher Erkenntnisse, das sind die Kosten. Überall wird gekürzt, auch im Jugendhilfebereich, auch in den Jugendämtern, die ja diese ambulanten Maßnahmen vorhalten und umsetzen sollen. Es gibt zwar einen Streit, ob die kommunalen Jugendämter von der Länderjustiz sozusagen in die Pflicht genommen werden dürfen. Der Gesetzgeber hat sich zumindest hierfür ausgesprochen. Die Jugendgerichtshilfe wacht darüber, so heißt es im Gesetz, „dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt“ (§ 38 Abs. 2 S. 4 JGG) und weiter heißt es: „Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG - sc. Betreuungsweisung - üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut“ (§ 38 Abs. 2 S. 6 JGG). Unabhängig von dieser Verpflichtung nach dem Jugendgerichtsgesetz ergeben sich für die Jugendämter Verpflichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII. Wenn junge Menschen straffällig werden, ist zwar nicht in jedem Fall, schon gar nicht in Bagatellfällen, aber wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, wenn eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, wenn der Richter an eine Arbeitsaufgabe denkt, vielleicht den Arrest anordnen will, dann ist im Regelfall auch ein erzieherischer Bedarf, eine erzieherische Verpflichtung zum Tätigwerden nach dem KJHG gegeben. Ich will es deutlich formulieren: Es wäre eine Gesetzesbruch, ein Verstoß gegen das JGG, wie gegen das KJHG, wenn härtere repressive Strafen verhängt würden, nur weil die Jugendgerichtshilfe nicht die helfenden/ unterstützenden Maßnahmen vorhält. Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, um diese Maßnahmen auch in der Praxis anzubieten, auch um so potentielle Opfer dieser jugendlichen Angeklagten zu schützen. Die Resozialisierung der Täter ist der beste Opferschutz. Dies gilt insbesondere für die Täter, die schwere Straftaten verübt haben, die immer wieder auffallen, gegen die deshalb eine Jugendstrafe verhängt werden muss. Hier ist, d. h. für die Resozialisierung zunächst der Jugendstrafvollzug gefordert, im Zusammenwirken mit dem sozialen Umfeld. Dieses Zusammenwirken mit Eltern, mit Freunden, mit der Freundin steht allerdings häufig, ja meistens auf dem Papier. Hier ist aber auch die Jugendgerichtshilfe gefordert. Viele kennen die gesetzliche Verpflichtung nicht, kennen nicht den § 38 Abs. 2 letzter Satz: „Während des Vollzugs bleiben sie - sc. Vertreter der Jugendgerichtshilfe - mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Und für die U-Haft heißt es in § 93 Abs. 3 JGG: „Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe ... ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in dem selben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.“ Dieses außerordentliche Zugangsrecht zum U-Gefangenen ist in der weiter bestehenden Hilfeverpflichtung begründet. Vorher soll die JGH als Haftentscheidungshilfe gem. § 72 a JGG dazu beitragen, unnötige U-Haft zu vermeiden, wenn nach der Haftentlassung ein Bewährungshelfer bestellt wird, so ist dieser primär für die Betreuung zuständig. Wenn aber die Strafe voll verbüßt wird, dann wird in der Regel kein Bewährungshelfer bestellt. Die Führungsaufsicht mit Einsatz der Bewährungshilfe tritt bei Vollverbüßern nur unter engen Voraussetzungen bei Sexualstraftätern ein. Ansonsten steht der Entlassene allein, häufig im wahrsten Sinne des Wortes auf der Straße. Hier ist Jugendhilfe gefordert. Aber auch wenn ein Bewährungshelfer zum Einsatz kommt, wird das Jugendamt nicht aus der Verpflichtung gem. dem KJHG entlassen. Hier ist eine kooperative Betreuung geboten.

V. Die Jugendhilfe ist dem Wohl des Kindes, des Jugendlichen verpflichtet, die Jugendstrafjustiz ist dem Schutz der Gesellschaft vor jungen Straftätern verpflichtet. Sie kann diesen Schutz am besten ausüben, wenn auf die Straftat individuell, entsprechend der Problemlage des Angeklagten, helfend und unterstützend reagiert wird. Dann gehen beide Aufgabenstellungen konform: Mit individueller Hilfe / Unterstützung wird sowohl dem Jugendlichen geholfen, als auch die Gesellschaft vor neuen Straftaten geschützt. Dies gilt auch für die Heranwachsenden (18-21jährigen). Die Hilfe für junge Volljährige ist gem. § 41 SGB VIII eine Aufgabe der Jugendhilfe. § 38 JGG, der die Aufgabe der JGH regelt, gilt auch für Heranwachsende. Eine andere Frage ist, ob letztlich Jugend- oder erwachsenenrechtliche Sanktionen verhängt werden. Dies entscheidet sich nach § 105 JGG.

VI. Lassen Sie mich zum Abschluss auf ein Politikargument gegen das so gesetzlich formulierte und wissenschaftlich untermauerte Erziehungs- oder Resozialisierungsstrafrecht eingehen: Bürger wollen nicht die weiche Welle, die Bürger fordern ein härteres Durchgreifen. In der Tat: Die repressive Strafeinstellung überwiegt in der Bevölkerung deutlich. Wer als Politiker Wahlen gewinnen will, muss hierauf zumindest Rücksicht nehmen. In den neuen Bundesländern sind die Strafbedürfnisse besonders hoch, im übrigen bei jungen Menschen höher als bei älteren Menschen. Und machen wir uns nichts vor: Kein Jugendstaatsanwalt, kein Jugendrichter kann sich von diesen durch Medien zusätzlich angeheizten Straferwartungen gänzlich frei machen. Sie operieren nicht in einem meinungsleeren Raum. In einer Demokratie muss sich Justiz auch mit Volkesstimme auseinandersetzen. Justiz darf aber nicht blind dem Ruf nach härteren Strafen folgen. Wir sind dem Gesetz verpflichtet, wir müssen nach fachlichen Kriterien entscheiden. Und die Fachleute sind wir, sollen wir zumindest sein. Dass der Bürger aus Unsicherheitsgefühlen auf eine härtere Bestrafung als einer scheinbar einleuchtensten Lösung drängt, ist nicht verwunderlich. Strafen als Reaktion auf

Fehlverhaltensweisen ist uns anerzogen, haben wir alle selbst als Kinder erlebt, einige erlitten, haben wir selbst als Eltern praktiziert. Bei den meisten hat es ja auch nicht geschadet, bei einigen schon. Wir wissen um die Zusammenhänge zwischen Gewalterfahrung in den Elternhäusern und späterer Gewalttätigkeit. Vernünftig strafen im Sinne einer Rückfallverhinderung ist nicht so einfach, wie sich Stammtischbrüder dies vorstellen. Wir müssen der Unaufgeklärtheit der Öffentlichkeit, z. T. auch der Politik unsere Fachlichkeit entgegen stellen. Der Arzt entscheidet über die Therapie ja auch nach einer fachlichen Diagnose, wir verlassen uns nicht auf Gesundheitsbetreiber und Quacksalber. Im übrigen hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung immer wieder klar gestellt, dass generalpräventive Überlegungen im Sinne von Abschreckung im Jugendstrafrecht nichts verloren haben. Allein die Strafe, die für diesen Angeklagten notwendig, geeignet und angemessen ist, ist gerecht. Wir müssen uns aber alle nicht nur um diese gerechte Einzelstrafe in den Gerichtssälen bemühen, sondern auch darum, diese Strafe, die strafjustizielle Entscheidung deutlich, verständlich zu machen. Zunächst natürlich für den Verurteilten, für sein soziales Umfeld, aber auch in spektakulären Prozessen für die Öffentlichkeit. Wenn diese von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist, so muss in einer Presseerklärung das Urteil, das Strafmaß begründet werden. Hier zieht sich Justiz allzu oft zurück. In einer Demokratie gilt es nicht nur, richtige Entscheidungen zu treffen, sondern sie auch für den Souverän, für den Bürger als richtig zu begründen. Sonst erwächst aus Unverständnis Ablehnung, wächst das Verlangen nach einem härteren Durchgreifen, das letztlich der Rechtssicherheit mehr schadet als nutzt. Wir müssen uns um eine Strafkultur bemühen, nur dann werden wir unser fortschrittliches Jugendstrafrecht behalten, werden wir die öffentlichen Mittel erhalten, die für die Umsetzung dieses Gesetzes notwendig sind. Wir müssen mit Vernunft und Moral auf Unvernunft und Unmoral junger Menschen reagieren.